

Insolvenzerklärung: Verein

Ein zahlungsunfähiger Verein kann gestützt auf SchKG 191 SchKG in Verbindung mit ZGB 76 eine Insolvenzerklärung abgeben.

Mitwirkungsrechte

Vorstand

Der Vorstand wirkt mit, indem er

- die Versammlung zur Beschlussfassung über die Abgabe der Insolvenzerklärung vorbereitet, einberuft und durchführt
- die Insolvenzerklärung beim Gericht einreicht

Vereinsmitglieder

In der Vereinsversammlung beschliessen die Vereinsmitglieder

- die Auflösung des Vereins
- und die Abgabe der Insolvenzerklärung

Gläubiger

- keine Mitwirkungsrechte

Revisionsstelle

- keine Mitwirkungsrechte

Insolvenzerklärung

Dem Konkursrichter sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine ausdrückliche Insolvenzerklärung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes oder aller Vorstandsmitglieder,
- einen Auflösungsbeschluss der Vereinsversammlung, sofern die Kompetenz zur Abgabe einer Insolvenzerklärung nicht in den Statuten an den Vorstand delegiert wurde,
- sofern die Statuten dem Vorstand die Abgabe der Insolvenzerklärung delegieren, ist ein Beschluss des Vorstandes über die Abgabe der Insolvenzerklärung notwendig,
- die Statuten des Vereins,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug (sofern im Handelsregister eingetragen),
- Angaben zu Grundstücken im Eigentum des Vereins, sowie
- ein Kostenvorschuss (i.d.R. CHF 1'800.–)

Haftung / Verantwortlichkeit

Vorstand

Der Vereinsvorstand kann allenfalls zur Verantwortung gezogen werden, wenn er seine Pflichten sorgfaltswidrig verletzt hat.

Revisionsstelle

Sofern der Verein über eine Revisionsstelle verfügt, kann diese allenfalls zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie ihre Pflichten sorgfaltswidrig verletzt hat.

Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haften nur dann für Schulden des Vereins,

- wenn dies in den Statuten vorgesehen ist
- oder eine Nachschusspflicht statutarisch begründet wurde (ZGB 75a)